

Coronavirus und Urlaubszeit - Was zu tun ist, wenn man im Ausland im Urlaub war

Nach Monaten daheim sehnen sich viele Bürgerinnen und Bürger nach einem Urlaub fernab der eigenen vier Wände.

Bei Auslandsreisen sollten Sie sich vor Beginn und vor Ende der Reise gründlich darüber informieren, ob es sich bei Ihrem Reiseziel um ein Risikogebiet mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 handelt.

Seitens des Gesundheitsamtes wird von Reisen in ein Risikogebiet dringend abgeraten.

Eine aktuelle Übersicht der Risikogebiete finden Sie auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts unter www.rki.de.

Was für Sie nach Ihrer Rückkehr aus dem Urlaub zu tun ist, sehen Sie in nachfolgender Grafik:

- 1) Prüfen Sie, ob Ihr **Urlaubsland als Risikogebiet eingestuft** ist oder während ihrer Reise eingestuft wurde. (www.rki.de)

Risikogebiet



- * Quarantänepflicht
- * Verpflichtung zur Testung
- * Meldepflicht beim Ordnungsamt (telefonisch oder per E-Mail)

Kein Risikogebiet



- * Testung ist freiwillig

- 2) Ist Ihr Urlaubsland als **Risikogebiet** eingestuft, müssen Sie sich auf direktem Weg für **14 Tage in häusliche Quarantäne** begeben.
- 3) Urlauber aus **Risikogebieten** unterliegen einer **Corona-Testpflicht und müssen sich unverzüglich telefonisch oder per E-Mail beim Ordnungsamt ihrer Wohnortgemeinde melden**. Die häusliche Quarantäne darf dabei nicht verlassen werden.

Die Reiserückkehrer sind verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, dem Ordnungsamt vorzulegen.

- 4) **Beim Ordnungsamt der Wohngemeinde** kann eine **Befreiung von der Quarantänepflicht** beantragt werden:

Hierzu ist ein **negativer Corona-Test** oder ein ärztliches Attest erforderlich. Das Testergebnis darf bei Einreise nicht älter als 48 Stunden sein. Ob ein Test aus Ihrem Urlaubsland anerkannt werden kann, finden Sie auf der Seite des RKI. (Testergebnisse aus Spanien, der Türkei usw. werden anerkannt.)

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich innerhalb von 14 Tagen nach Einreise im Inland testen zu lassen.

Kontaktdaten für die Antragstellung zur Befreiung von der Quarantänepflicht bei Wohnsitz in der Gemeinde Westhausen:

Ordnungsamt der Gemeinde Westhausen
Frau Ziegler
Tel. 07363/84-24
theresa.ziegler@westhausen.de

- 5) Erst nach Bestätigung des Ordnungsamtes darf die häusliche Quarantäne verlassen werden.

Bitte beachten Sie, dass bei Nichteinhaltung der Quarantäne- oder Meldepflicht ein für Sie kostenpflichtiges Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden kann. Hier drohen Bußgelder bis zu 10.000 Euro.

Es gilt unbedingt, eine zweite Infektionswelle zu vermeiden, weshalb es auf die Vernunft und die Rücksichtnahme eines jeden Einzelnen ankommt. Auch die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sind deshalb weiterhin strengstens einzuhalten.

Bei Fragen zum Thema Reiserückkehr können Sie sich gerne an Frau Ziegler vom Ordnungsamt (Tel. 84-24, theresa.ziegler@westhausen.de) wenden.

Die aktuelle Corona-Verordnung – Einreise Quarantäne (CoronaVO EQ) finden Sie auf unserer Homepage www.westhausen.de.

Allgemeine Infos zum Thema finden Sie auf der Seite des Sozialministeriums (www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de) oder des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de).